Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen

Abkürzungsverzeichnis

abH ausbildungsbegleitende Hilfen

ABH Ausländerbehörde

Abs. Absatz

AsA Assistierte Ausbildung
AsylVfG Asylverfahrensgesetz
AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz
AufenthVO Aufenthaltsverordnung

Ausl. Ausland

AuslG Ausländergesetz

AuslGVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes

AuswG Auswanderungswesen

AVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift

BA Bundesagentur für Arbeit BAB Berufsausbildungsbeihilfe

BaE Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BeschV Beschäftigungsverordnung
BFD Bundesfreiwilligendienst

BvB Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

EQ Einstiegsqualifizierung

FbW Förderung der beruflichen Weiterbildungen

FÖJ Freiwilliges öffentliches Jahr FSJ Freiwilliges soziales Jahr FreizügG/EU Freizügigkeitsgesetz EU GA Geschäftsanweisung

GG Grundgesetz Inl. Inland

MAbE Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

VB Vermittlungsbudget

ZAV Zentrale Auslands- und Fachvermittlung



Agentur	für	Arbeit	Osnabrück
---------	-----	--------	-----------

Aufenthaltsstatus	Anmerkung (ggf. Nebenbe- stimmungen)	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung ¹	Sozialleis- tungen ²	zuständig	Mögliche Förderung SGB II ³ und III ⁴	Sprach- kurse ⁵
Asylbewerber/in mit Aufenthalts- gestattung § 55 AsylG Zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt gestattet	Nebenbestim- mung: "Erwerbs- tätigkeit nicht gestattet"	unter 3 Monate Wartefrist	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeits- förderung: BA	unter 3 Monate ⁶ für alle Asylbewer- ber/innen • Beratung §§ 29ff.	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
Autenulait gestattet					unter 3 Monate, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist • Vermittlung § 35 ff • Selbstunterrichtungsangebote § 40 ff • Förderung aus dem Vermittlungs- budget (Übersetzungen und Anerken- nung von Zeugnissen etc.) § 44 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) § 45	zu Integra- tionskurs möglich

¹ Besteht Zugang zum Arbeitsmarkt erst nach einer bestimmten Wartefrist oder fallen bestimmte Prüfungspunkte nach einer bestimmten Zeit weg, kommt es darauf an, wie lange der bisherige Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel war.

Bei manchen Aufenthaltstiteln ist ein bestimmter Grad an deutschen Sprachkenntnissen Erteilungsvoraussetzung; daher kann der Besuch eines Integrationskurses, bei dem maximal das Sprachniveau B1 erworben werden kann, nicht erforderlich sein. Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Integrationskurs ist, dass die Ausländer/innen eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Wenn die Zustimmung der BA für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich erforderlich ist, entfällt nach der BeschV in bestimmten Fällen die Vorrangprüfung bzw. die Zustimmung ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich, z.B. bei Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU nach 2 Jahren Vorbeschäftigung oder 3 Jahren Voraufenthalt (§ 9 BeschV). Wenn in dieser Spalte bei Drittstaatsangehörigen "Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet" oder "unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet" steht, trägt die Ausländerbehörde dies als Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel bzw. in die Aufenthaltsgestattung oder Duldung ein. Ist diese Nebenbestimmung nicht vermerkt, muss dies vor einer Arbeitsaufnahme geändert werden.
Eine Beschäftigung ist eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG; § 7 Abs. 1 SGB IV).

² Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II besteht ein Ausschluss von Leistungen nach SGB II ggf. während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt etc. Besteht kein Zugang zu Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II, müssen Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach SGB XII durch das Sozialamt erbracht werden (Art. 1 Abs.1; 20 Abs. 1 GG). Bei vielen Aufenthaltstiteln ist die Unabhängigkeit von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung Erteilungsvoraussetzung. Daher kann der Leistungsbezug den Widerruf des Aufenthaltstitels zur Folge haben.

³ Der Zugang besteht, soweit kein genereller Ausschluss von Leistungen nach SGB II vorliegt.

⁴ Bei einem zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugangs steht der Betreffende den Vermittlungsbemühungen der BA zu Verfügung (§ 138 Abs. 5 SGB III; BA, GA zu § 138 SGB III, 138.49; 138.156); Erwerbsfähigkeit nach §8 SGB II liegt ebenfalls vor. Daher ist eine Arbeitslosmeldung möglich und es besteht – unter den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer/innen – Zugang zu allen Leistungen des SGB III zur Arbeitsmarktintegration. Bei den Leistungen zur Ausbildungsförderung (BAB, AsA, BvB, abH, BaE) müssen – zusätzlich zu den Voraussetzungen, die auch für Inländer/innen gelten- bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, vgl. §§ 52 Abs. 2; 59; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2 SGB III). Keine Angaben zum Zugang zu Ausbildungsförderung werden bei den Aufenthaltstiteln gemacht, bei denen sich die Fragen nach dem Zugang nicht stellt, z.B. bei der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG). Die Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach SGB III sind in der Regel Ermessensleistung; auf Beratung und Vermittlung besteht ein Anspruch.

⁵ Der Besuch eines ESF-BAMF-Kurses ist möglich ab einem Sprachniveau von A1 GER.

⁶ Bzw. wenn wegen des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung kein Arbeitsmarktzugang besteht (§§ 61 Abs. 1; 47 Abs. 1 AsylG).



Nebenbestimmung: "Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet"

Zwischen 3 und 15 Monate, wenn

- Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde und
- keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat⁷, wenn der Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde.

Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (Erteilung nach Vorrangprüfung (VP), Beschäftigungsbedingungsprüfung und Prüfung von Versagungsgründen (Leiharbeit) durch Operativen Service)

Zustimmung entfällt insbesondere bei (§ 32 Abs. 4 und 2 BeschV); sog. zustimmungsfreie Beschäftigung):

- Berufsausbildung
- Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme
- Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium
- Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums
- Praktika im Rahmen EU- geförderter Programme
- FSJ, FÖJ, BFD
- Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt
- Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG
- bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung
- bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV
- Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

VP entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei (§ 32 Abs. 4 und 5 BeschV):

- Härtefälle (z.B. Traumatisierung)
- anerkannter Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen
- inländischer qualifizierter Ausbildung oder anerkannter ausl.
 Ausbildung bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV)
- Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausl. Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind

Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet

ab 3 Monate, wenn

- Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde und
- keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat⁸, wenn der Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde.

Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III

- Beratung §§ 29ff.
- Vermittlung §§ 35ff.
- Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen (FbW) §§ 81 ff.
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) (VB) § 44
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) § 45
- Berufsorientierung § 48
- Eingliederungszuschüsse §§ 88 ff.
- EQ § 54a
- Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff

Förderung der Teilnahme an Sprachkursen durch die Agentur für Arbeit (§ 421 SGB

Zulassung zu Integrationskurs möglich¹⁰

Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana, Albanien, Kosovo, und Montenegro (Anlage II zu § 29a AsylG).

⁸ vgl. Fn. 7

 $^{^9 \ \}text{Vgl. https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegskurse/index.htm.}$

wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Nach einem Merkblatt der BA ist für 2015 eine Zulassung von Staatsangehörigen der Herkunftsländer Syien, Irak, Iran, Eritrea möglich.

	Nebenbestim- mung: "Beschäfti- gung gestattet" möglich	Zwischen 15 und 48 Monate entfällt die Vorrangprüfung völlig, Leiharbeit ist möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV). ab 48 Monaten ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der AB, Leiharbeit ist möglich Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet			Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)	Ausstellung nach Asylgesuch bis zur Ausstellung der Aufenthaltsge- stattung ¹¹	Wie bei Aufenthaltsgestattung	AsylbLG	BA	Zugang wie bei Aufenthaltsgestattung	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung

 $^{^{11}}$ Vgl. Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 - 12235/9, S. 3.





Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
Duldung § 60a Abs. 2 AufenthG Ein absolutes Arbeitsverbot durch die ABH besteht vor allem bei: (§ 60a Abs. 6 S. 1 AufenthG) • selbstverschuldetem Abschiebungshindernis • Asylantragstellung nach 31.8.2015 bei Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat	Eine Duldung wird erteilt, wenn die Ab- schiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn insbesonde- re dringende humanitäre oder persönliche Interessen dies erfordern, z.B. wegen einer Ausbildung (sog. Ermessensdul- dung) Nebenbestim-	 Unter 3 Monate Zugang nur zu sog. zustimmungsfreier Beschäftigung, insbesondere zu: Berufsausbildung Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums Praktika im Rahmen EU- geförderter Programme FSJ, FÖJ, BFD Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen¹² Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III 	AsylbIG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Unter 3 Monate Beratung §§29ff. Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung	kurse Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Nur bei Ermes- sensdul- dung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
	mung: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" Nebenbestimmung: "Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet"	 Zwischen 3 und 15 Monate Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (Erteilung nach Vorrangprüfung (VP), Beschäftigungsbedingungsprüfung und Prüfung von Versagungsgründen (keine Leiharbeit) durch Operativen Service) VP entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei (§ 32 Abs. 5 BeschV): Härtefälle (z.B. Traumatisierung) anerkannter Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen inländischer qualifizierter Ausbildung oder bei anerkannter ausländ. Ausbildung bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausländ. Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet 			Ab 3 Monate Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Beratung §§ 25ff. Vermittlung §§ 35ff FbW §§ 88ff. VB § 44 MAbE § 45 Berufsorientierung § 48 EGZ §§ 88 ff EQ § 54a Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff	

Beruf, der zu den Gruppen 21, 22 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.





	Zwischen 15 und 48 Monate entfällt die Vorrangprüfung völlig; Leiharbeit ist möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV).	Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB
Nebenbestim- mung: "Beschäfti- gung gestattet" möglich	Ab 48 Monaten ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH, Leiharbeit möglich; Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet	III: BAB, AsA, Zugang nur bei (§ 59 Abs. 2; 3 SGB III: - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren
		BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs .3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Freizügigkeit für Unionsbürger/innen: Arbeitnehmer/innen, Arbeitssuchende, Selbständige etc. § 2 FreizügG/EU		Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II Bei Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 4; Abs. 3 SGB III): - Ehegatten/ Lebenspartnern und Kinder von Unionsbürgern, die nicht als Kinder nach § 3 Abs. 1 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten /Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten - Bei Beschäftigungsverhältnis im Inland vor Ausbildungsbeginn, das in inhaltlichem Zusammenhang mit der Ausbildung steht	kurse Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Freizügigkeit für Familienangehörige von freizügigkeitsbe- rechtigten Unions- bürger/innen § 3 FreizügG/EU	Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienange- hörige (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II bei Leis- tungsaus- schluss SGB XII	JC Sozialamt	- 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren. Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III): BAB, ASA, BVB, abH, BaE.	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs
Freizügigkeit für nicht erwerbstätige Uni- onsbürger/innen und ihre Familienangehö- rigen § 4 FreizügG/EU	Bei unangemes- senem Sozialleis- tungsbezug Feststellung des Verlustes des Freizügigkeits- rechts möglich	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	möglich Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Daueraufenthalts- recht nach fünfjähri- gem Aufenthalt § 4a FreizügG/EU	Ausstellung einer Daueraufent- haltskarte (§ 5 Abs. 5 Frei- zügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III): BAB, ASA, BvB, abH, BaE.	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Freizügigkeit nach EWR-Vertrag Lichtenstein, Norwe- gen, Island	Geltung der gleichen Regeln wie bei Unions- bürger/innen (§ 12 FreizügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE: Zugang wie für Unionsbürger (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB III) siehe oben	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Freizügigkeit nach Freizügigkeitsab- kommen der Schweiz mit der EG	Geltung ähnlicher Regeln wie bei Unionsbür- ger/innen (§ 28; 56 Abs. 2 AufenthVO) Ausstellung einer "Aufenthaltser- laubnis-Schweiz"	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren .	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltser- laubnis für türki- sche Staatsbür- ger/innen nach dem <u>Beschluss</u> Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Visum § 6 Abs. 1 AufenthG	Visum Touristen, Typ- A – C	Kein Zugang zu Erwerbstätigkeit	SGB XII	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	
Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG	National Typ- D	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Erwerbtätigkeit bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel (AVwV 6.3.4)	SGB II Wenn eine Erwerbstä- tigkeit ausge- schlossen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Wenn Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist, besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III. Wenn Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist, besteht ein eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
Aufenthaltserlaubnis § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	AE in Sonderfällen	Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ab 3 Jahren ohne Zustimmung der BA Selbstständigkeit mit Erlaubnis der ABH;	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Niederlassungser- laubnis § 9 AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (Zugang nur bei § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Erlaubnis zum Dauer- aufenthalt – EU § 9a AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 1 AufenthG	Studium	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Beschäftigung bei studienvorbereitenden Maßnahmen: im ersten Jahr nur während der Ferien; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ¹³ , Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II, (bei dem Grunde nach för- derfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	1C	Es besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 1a AufenthG	Studienbewer- bung höchstens nur 9 Monate Aufenthalt	Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ¹⁴ Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II wenn eine Erwerbstä- tigkeit ausge- schlossen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Wenn die Erwerbstätigkeit nicht durch Ne- benbestimmung ausgeschlossen ist, besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 4 AufenthG	Zur Arbeitsplatz- suche nach dem Studium bis zu 18 Mo. Die Tätigkeit muss der Qualifi- kation entspre- chen und es muss hierfür eine AE nach §§ 18, 19, 19a oder 21 AufenthG erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwe- cke der Arbeitssu- che § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

 $^{^{13}}$ nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen. 14 nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen.



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 5 AufenthG	Sprachkurs o. Schulbesuch,	Wenn der Schulbesuch eine qualifizierte Ausbildung (§ 6 Abs. 1 BeschV) vermittelt: Beschäftigung neben Schulbesuch von 10 St. in der Woche + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet (§ 16 Abs. 5a AufenthG); darüber hinaus Beschäftigung nur mit Erlaubnis ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II (bei dem Grun- de nach förderfähi- gen Ausbil- dung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGBII)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 5b AufenthG	Zur Arbeitsplatz- suche nach einer qualifizierten Ausbildung bis zu 1 Jahr; die Tätig- keit muss der Qualifikation entsprechen und es muss hierfür eine Aufenthalts- erlaubnis nach §§ 18, 21 AufenthG erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwe- cke der Arbeitssu- che § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 6 AufenthG	Drittstaatsange- hörige, die in anderen EU- Mitgliedstaaten studieren	Beschäftigung 120 ganze Tage/240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	
Aufenthaltserlaubnis § 17 Abs. 1 AufenthG, die Erteilung setzt im Regelfall die Zustim- mung der BA voraus.	Betriebliche Aus- und Weiterbil- dung	Wenn es sich um eine qualifizierte Ausbildung (§ 6 Abs. 1 BeschV) handelt: Beschäftigung neben der Ausbildung 10 St. in der Woche gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II (bei dem Grun- de nach förderfähi- gen Ausbil- dung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

11

¹⁵ AVwV 16.6.1.



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 17 Abs. 3 AufenthG	Zur Arbeitssuche nach erfolgrei- cher, qualifizierter Berufsausbildung bis ut 1 Jahr; die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und eine AE nach §§ 18, 21 AufenthG muss erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (Wegen des Aufenthalts zum Zwe- cke der Arbeitssu- che, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBII)	Sozialamt	Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 1 AufenthG Bei überwiegend betrieblicher Bil- dungsmaßnahme setzt die Erteilung der AE die Zustimmung der BA (ohne Vorrangprü- fung) voraus.	Bildungsmaß- nahme zur Aner- kennung einer ausländischen Berufs- qualifikation bis zu 18 Monaten	Unselbständige Erwerbstätigkeit neben der Bildungsmaßnahme 10 Stunden in der Woche gestattet Darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (§ 17a Abs. 3 AufenthG) Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 4 AufenthG	Zur Arbeitsplatz- suche nach der Anerkennung bis zu 12 Monaten; die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und eine AE nach §§ 18-20 AufenthG muss erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen §7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 5 AufenthG	Zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländi- schen Berufsquali- fikation	Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet ¹⁶	SGB II wenn eine Erwerbstä- tigkeit ausge- schlossen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

Wegen der Gesetzbegründung (BT-Drs. 18/4087, S. 40) nach der eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet sein soll, ist es möglich, dass die ABH die Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" einträgt.



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 18 AufenthG für bestimmte Staatsan- gehörige, Einreise ohne Visum möglich	Andorra, Australi- en, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, USA	Zustimmung zur Erteilung einer Erlaubnis für die Ausübung einer Beschäftigung kann unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers für jede Beschäftigung erteilt werden (§ 26 BeschV).	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf Integra- tionskurs
Aufenthaltserlaubnis § 18 Abs. 2 bis 4 AufenthG	Beschäftigung ¹⁷	Erteilung der AE mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot, nach Zustimmung der BA. Vorrangprüfung fällt u.a. weg bei: inl. Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung anerkannten ausl. Berufsausbildungsabschluss bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) Zustimmung fällt u.a. weg bei: inl. Hochschulabschluss (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV) Führungskräfte und Wissenschaftler (§§ 3, 5 BeschV) BFD oder FSJ (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV) Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf Integra- tionskurs
Aufenthaltserlaubnis § 18a AufenthG	Erteilungsvoraus- setzungen: Duldung nach § 60a AufenthG und mindestens B1 und - Inl. Hochschul- abschluss oder - Inl. qualifizierte Berufsausbildung oder - anerkannter ausl. Hochschul- abschluss und 2 J. entsprechende Beschäftigung im Inland - 3 Jahre Beschäftigung im Inland, die qualifizierte Berufsausbildung	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot nach Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung; Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung

¹⁷ Nach § 26 Abs. 2 BeschV kann die Zustimmung bei Personen aus Albanien, Kosovo, und Montenegro, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien unter bestimmten Voraussetzungen für jede Arbeits- und Ausbildungsstelle erteilt werden.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Niederlassungserlaub- nis § 18b AufenthG	Absolventen deutscher Hoch- schulen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	
Aufenthaltserlaubnis § 18c AufenthG	Zur Arbeitsplatz- suche bei inländi- schem oder anerkanntem /vergleichbaren ausl. Hochschul- abschluss bis zu 6 M. ¹⁸	Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 18c Abs.1 Satz 3 AufenthG)	SGB XII ((Wegen fehlender Erwerbsfä- higkeit, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 8 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Niederlassungserlaub- nis § 19 AufenthG	Hochqualifizierte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Blaue Karte EU §19a AufenthG	Blaue Karte EU bei - inländischem oder anerkann- tem/ vergleichba- ren ausländischen Hochschulab- schluss und bestimmtem Gehalt	Erteilung der Blauen Karte EU mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für ein konkretes Stellenangebot durch ABH nach Zustimmung der BA: Keine Zustimmung erforderlich: (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) - bei bestimmter Gehaltshöhe (mind. 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) - inl. Hochschulabschluss, bestimmtem Beruf ¹⁹ und bestimmter Gehaltshöhe (mind. 52 % der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) Vorrangprüfung entfällt bei (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)- bestimmtem Beruf ²⁰ und bestimmter Gehaltshöhe (mind. 52 % der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

¹⁸ Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden.
19 Beruf, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft. $^{20}\,\rm Vgl.$ Fn. 19.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
Niederlassungserlaub- nis § 19a Abs. 4 AufenthG	Für Inhaber der Blauen Karte EU nach 33 Mo., bei ausreichenden Deutschkenntnis- sen nach 21 Mo.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	kurse Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 20 AufenthG	AE als Forscher	Beschäftigung für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und Ausübung von – auch selbstständigen – Tätigkeiten in der Lehre gestattet Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständigkeit – außerhalb der Lehre- mit Erlaubnis der ABH	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	möglich Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 21 Abs. 1 bis 5 AufenthG	Zur Ausübung selbstständiger Tätigkeit	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit der ABH Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf Integra- tionskurs
Niederlassungserlaub- nis § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Für Selbstständige nach 3 Jahren	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
Aufenthaltserlaubnis § 22 Satz 1 AufenthG	Aufnahme aus dem Ausland	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	kurse Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 22 S. 2 AufenthG	Erklärung der Aufnahme durch BMI zur Wahrung politischer Inte- ressen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	wegen Krieg im Heimatland	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	aus anderen Gründen: Altfallregelung nach § 104a/b AufenthG, Bleibe- rechtsregelungen	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 2 AufenthG	Bei besonders gelagerten politi- schen Interessen, (Aufnahmezusage des Bundes)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
					SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Anspruch auf Integra- tionskurs
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 4 AufenthG	Neuansiedlung von Schutzsu- chenden	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
					Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Anspruch auf Integra- tionskurs
Aufenthaltserlaubnis § 23a AufenthG	Härtefälle (Nds. Härtefallkommis- sion)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ-
A facilitation de la fact	Continue		CCD II	10	Harianah Value 7 anna 18	rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorrübergehen- den Schutz (Um- setzung EU-	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6).	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
	Richtlinie 2001/55/EG)				Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich-



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorrübergehen- den Schutz wegen "Krieg im Heimat- land" (Umsetzung EU-Richtlinie 2001/55/EG)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6).	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG § 25 Abs. 1 AufenthG § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG: § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG	Anerkannte Asylberechtigte; nach der GFK anerkannte Flüchtlinge; subsidiär Schutz- berechtigte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB , ASA, BvB, ABH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltserlaubnis §§ 25 Abs. 3 AufenthG	National Schutz- berechtigte	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; 3 8 Abs. 2 Br. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren.	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen für 6 M. (kann verlängert werden)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB,ASA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4a u 4b AufenthG	Opfer von Strafta- ten (Menschen- handel und Ar- beitsausbeutung)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich. ²¹
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen unmöglich und die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monaten zurückliegt	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; § 38 Abs. 2 Br. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren.	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

-

²¹ Bei der Verlängerung des AE für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG: Anspruch.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmög- lich und Entschei- dung über die Aussetzung der Abschiebung liegt über 18 Monate zurück	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, ASA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; § 38 Abs. 2 Br. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	kurse Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 25a AufenthG	Für gut integrierte junge Menschen unter 21 Jahren, deren Eltern und. Geschwister nach Aufenthalt von über 4 Jahren	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Für Eltern und Ge- schwister auch Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 25b AufenthG	Bleiberechtsregelung - über 6 Jahre mit Kindern - über 8 Jahre. ohne Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Anspruch auf Integra- tionskurs
Niederlassungserlaub- nis § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG	Für Asylberechtigte und anerkannte GFK Flüchtlinge nach 3 J.; für Drittstaatsangehörige mit AE §§ 22-26 AufenthG (aus humanitären Gründen etc.) nach 5 J.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis- tungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach- kurse
Aufenthaltserlaubnis § 28 AufenthG	aus familiären Gründen: Ehegat- ten, minderj. Kinder von Deut-	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
	schen; Eltern von minderj. Deut- schen.				Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Anspruch auf Integra- tionskurs
Aufenthaltserlaubnis § 30 AufenthG	Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Als Ehegatten oder Lebenspartner eines	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
					Ausländers mit Niederlassungserlaubnis: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Anspruch auf Integra- tionskurs
					Als Ehegatten oder Lebenspartner eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):	
					 - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren 	
Aufenthaltserlaubnis § 31 AufenthG	Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Trennung	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
					Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE	derung Zulassung
					Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt	zum Integ- rationskurs möglich
					 - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren 	

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 32 AufenthG	Minderj. Kinder von Ausländern	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
					Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden	derung
					Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S.	Anspruch auf Integra-
					2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	tionskurs -
					Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
Aufenthaltserlaubnis § 33 AufenthG	Im Inland gebore- ne Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§59 Abs. 1 S. 2 SGB III; §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG-	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ-
					Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB , AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 34 AufenthG	volljährig gewor- dene Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Als Kind eines Ausländers mit Niederlassungs-	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung
					erlaubnis: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG-	Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
					Als Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):	
					- 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
Niederlassungserlaub- nis § 35 AufenthG	16 und 17- jährige nach 5 Jahren Aufenthalt	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
					Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE	derung
Aufenthaltserlaubnis § 36 Abs. 1 AufenthG	Eltern von unbe- gleiteten minderj. Flüchtlingen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför-
					Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leis- tungen zur Ausbildungsförderung nach SGB	derung
					III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Anspruch auf Integra- tionskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 36 Abs. 2 AufenthG	Familienangehö- rige bei außerge- wöhnlicher Härte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III. Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 37 AufenthG	Rückkehrberech- tigte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Niederlassungserlaub- nis § 38 Abs. 1 Nr.1 AufenthG	für ehemalige Deutsche	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 38 Abs. 1 Nr.2 AufenthG	für ehemalige Deutsche	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	1C	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Berufsbe- zogene Deutsch- sprachför- derung Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Aufenthaltserlaubnis § 38a AufenthG	Für in einem anderen Unions- staat langfristig Aufenthaltsbe- rechtigte	Unter 1 Jahr: Beschäftigung nur mit Erlaubnis ABH nach Zustimmung der BA Wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung i.S. d. § 17 AufenthG erteilt, entfällt die Zustimmung Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Über 1 Jahr: Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	ıc	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Ausländer, der sich rechtmäßig in der BRD aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und rechtzeitig die Erteilung dessen beantragt (Erlaubnisfiktion)	Erwerbstätigkeit nicht gestattet ²² mit Ausnahme von türkischen Staatsangehörigen (AVwV 81.3.1)	SGB XII wegen fehlender Erwerbsfä- higkeit (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 8 SGB II)	Sozialamt	Soweit Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	-
	Nach Asyl- Flüchtlingsaner- kennung und Anerkennung als subsidiär Schutz- berechtigter vor der Erteilung der AE gilt der Aufenthalt ab der Anerkennung als erlaubt (§25 Abs. 1 Satz 3; Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gestattet ²³	SGB II	1C	Soweit Erwerbstätigkeit gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	

Da sich damit aber ein Wertungswiderspruch gegenüber der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit bei der Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG) ergibt, ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde eine Beschäftigung gestatten kann (Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 81 AufenthG Rn. 26.

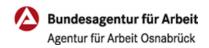
BA, Wissensdatenbank, § 7 SGB II, WDB-Beitrag Nr.: 070065



Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleis-	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprach-
			tungen			kurse
Fiktionsbescheinigung	Bei einem Aus-	Beschäftigung wie bei Inhabern einer Duldung gestattet ²⁴	AsylbLG	Sozialamt/	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§	
§ 81 Abs. 3 Satz 2	länder, der sich			Arbeitsförde-	29ff	
AufenthG	rechtmäßig im			rung: BA	Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	
	Bundesgebiet					
	aufhält, ohne					
	einen Aufent-					
	haltstitel zu					
	besitzen und					
	verspätet die					
	Erteilung eines					
	Aufenthaltstitels					
	beantragt					
	(Duldungsfiktion)					
Fiktionsbescheinigung	Wenn vor Ablauf	Zugang zu Erwerbstätigkeit wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV	Zugang zu	JC /Sozialamt	Zugang zu Leistungen wie vor Ablauf des	
§ 81 Abs. 4 AufenthG	des Aufenthaltsti-	81.4.1.1)	Sozialleis-		Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1.1)	
	tels dessen Ver-		tungen wie			
	längerung oder		vor Ablauf			
	die Erteilung eines		des Auf-			
	anderen Aufent-		enthaltsti-			
	haltstitels bean-		tels (AVwV			
	tragt wird, gilt der		81.4.1).			
	bisherige Aufent-					
	haltstitel vom					
	Zeitpunkt seines					
	Ablaufs bis zur					
	Entscheidung der					
	Ausländerbehör-					
	de als fortbeste-					
	hend (Fortgel-					
	tungsfiktion)		1			

-

Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht 2013; § 81 AufenthG, Rn 35; Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 81 AufenthG, Rn. 26.



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Redaktion

Viktoria Chmoul Agentur für Arbeit Osnabrück

Telefon: 0541 980 658

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses Beitrages ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Die vorliegende Ausarbeitung wurde als Arbeitshilfe für die Region Osnabrück entwickelt. Sollte Ihnen trotz unserer regelmäßigen sorgfältigen Überarbeitungen eine Unstimmigkeit auffallen, so freuen wir uns, wenn Sie uns diese mitteilen für die nächste Überarbeitung.

Rechtliche Beratung:

Fr. Dr. Weiser Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Stand: 05.11.2015

Herausgeber

Agentur für Arbeit Johannistorwall 56 49080 Osnabrück

www.arbeitsagentur.de